

Ausschuss Steuern

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

ST-2021-016

10. November 2021
le/ak

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit dem Rundschreiben ST-2017-022 über das Thema Transparenzregister/wirtschaftlich Berechtigter informiert.

Das Geldwäschegesetz (GwG) wurde diesbezüglich nun zum 01.08.2021 durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG, **Anlage a**) vom 25.06.2021 novelliert. Mit dem TraFinG soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter vorangetrieben und mehr Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten geschaffen werden.

Die Änderungen haben u. a. zur Folge, dass zukünftig alle **Unternehmen** (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften) die **Daten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten aktiv an die das Transparenzregister führende Stelle** (zur Eintragung) **mitteilen müssen**. Dies betrifft auch Angaben, die bereits aus anderen öffentlichen Registern, wie dem Handelsregister, ersichtlich sind.

Unternehmen, die sich zum 31.07.2021 noch auf die „Mitteilungsfiktion“ der bisherigen Regelung (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.) berufen konnten, können gemäß § 59 Abs. 8 GwG n.F. folgende Übergangsfristen in Anspruch nehmen:

- AG, SE, KGaA: bis 31.03.2022,
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis 30.06.2022,
- alle übrigen Fälle: bis 31.12.2022.

Für **Vereine** wird auch nach dem neuen GwG (§ 20a GwG n.F.) eine (eingeschränkte) „Mitteilungsfiktion“ gelten, wenn für den Verein ausschließlich dessen Vorstandsmitglieder als sog. „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG n.F.) mitzuteilen wären, im Vereinsregister die entsprechenden Angaben zu diesen bereits eingetragen sind und sie ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie ihre jeweiligen Wohnsitze in Deutschland liegen. Des Weiteren entfällt die „Mitteilungsfiktion“, wenn Änderungen zu den Vereinsvorstandsmitgliedern nicht „unverzüglich“ im Vereinsregister angemeldet werden.

Für Vereine, die von der bisherigen „Mitteilungsfiktion“ (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.) aber nicht von der neuen Fiktion (§ 20a GwG n.F.) profitieren, müssen Mitteilungen zum eigenen wirtschaftlich Berechtigten bis zum 31. Dezember 2022 (vgl. § 59 Abs. 8 Nr. 3 GwG n.F.) vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Lenz', written in a cursive style.

Tanja Lenz
Reporting und Statistik

Anlage